



Amtsblatt

der Stadt Bad Langensalza
mit den Ortsteilen
Stadt Thamsbrück, Aschara,
Eckardtsleben, Großwelsbach,
Grumbach, Henningsleben,
Illeben, Merxleben,
Nägelstedt, Waldstedt,
Wiegleben und Zimmern

Heimatabote

Jahrgang 15

Donnerstag, den 27. September 2018

Nummer 13

– Nichtamtlicher Teil –

Glückliche Kinder beim Weltkindertag in Bad Langensalza



**Viele Aktionen verwandelten die Innenstadt
in ein Spieleparadies, aus dem die Kinder
nicht abgeholt werden wollten.**

www.badlangensalza.de



Erreichbarkeit der Stadtverwaltung

Postanschrift:

Stadtverwaltung Bad Langensalza
 Marktstraße 1
 99947 Bad Langensalza

Rathausinformation 03603 859-0

stadtverwaltung@bad-langensalza.thueringen.de

Öffnungszeiten:

Mo - Di,	Di	13 - 18 Uhr
Do - Fr	Mi	geschlossen
	Do	14 - 16 Uhr

Bürgermeister Matthias Reinz

Tel. Sekretariat 859-101
 Fax 859-100
buergermeister@bad-langensalza.thueringen.de

1. ehrenamtl. Beigeordneter Volker Pöhler

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
volker.poehler@bad-langensalza.de

2. ehrenamtl. Beigeordneter Alexander Ernst

Tel. über Sekret. Bürgermeister 859-101
a.ernst@bad-langensalza.de

Fachbereich I

Gewerbeamt, Bußgeldstelle

Tel. 859-166 Fax 859-400
buergerservice@bad-langensalza.thueringen.de

Meldewesen, Fundbüro

Tel. 859-340 Fax 859-341
meldewesen@bad-langensalza.thueringen.de
 zusätzlich jeden 1. Sa. im Monat von 9-12 Uhr

Standesamt

Tel. 859-167 oder -168 Fax 859-170
g.saborowski@bad-langensalza.thueringen.de

Kinder, Jugend, Senioren

Tel. 859-172 Fax 859-400
b.gothe@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich I

Kultur, Tourismus, Sport

(Sitz: KKZ, An der Alten Post 2)
 Tel. 892-791 Fax 892-793
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Bauamt

Tel. 859-311 Fax 859-300
bauamt@bad-langensalza.thueringen.de

Friedhofsverwaltung

(Sitz: Friedhof)
 Tel. 891-267 Fax 891-270
friedhofswesen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich II

Liegenschaftsverwaltung

Tel. 859-351 Fax 859-300
liegenschaften@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich III

Finanzen und kommunale Beteiligungen

Tel. 859-122 Fax 859-141
finanzen@bad-langensalza.thueringen.de

Fachbereich IV

Gartenbau, Bau und Technik

(Sitz: Illebener Weg 11c)
 Tel. 891-368 Fax 891-369
gartenbau@bad-langensalza.de

Städtische Einrichtungen

Schiedsstelle (Rathaus)

Tel. 859-111 Fax 859-108
schiedsstelle@bad-langensalza.thueringen.de

Stadtbibliothek (Sitz: B.d. Marktkirche 11a)

Tel. 842238 Fax 892732
stadtbibliothek@bad-langensalza.de

Stadtmuseum im Augustinerkloster

(Sitz: Augustinerplatz 1-2)
 Tel. 813-002 oder 813-654 Fax 813-657
stadtmuseum@bad-langensalza.de

Apothekenmuseum im „Haus Rosenthal“

(Sitz: Bergstraße 15 a)
 Tel. 8945896 Fax 813-657
apothekenmuseum@bad-langensalza.de

Schneiderstube (Sitz: Neue Gasse 3)

Tel. 848687 Fax 848687
m.schnell@bad-langensalza.thueringen.de

Kindererlebniswelt „Rumpelburg“

(Sitz: Sperlingsgasse 4)
 Tel. 3984-604 Fax 3984-605
info@kindererlebniswelt-rumpelburg.de
www.kindererlebniswelt-rumpelburg.de

Erreichbarkeiten für die Ortsteile

Ortsteil	Ortsteilbürgermeister/in	Gemeindebüro	Erreichbar			
			in Kalender- woche	Tag	Uhrzeit	Telefon
Aschara	Dieter Kraußlach	Zur Wiese 2	/	/	nach tel. Absprache	0162 2702339
Eckardtsleben	Dirk Schmidt	Schulgasse 1	1. Do. im Monat oder nach tel. Absprache			0176 72422962
Großwelsbach	Horst-Günther Aurin	Großwelsbacher Hauptstr. 80	ungerade	Mi	14 - 17	036043 70701
Grumbach	Beate Brunn	Langgasse 42	/	/	nach tel. Absprache	03603 848159
Henningsleben	Torsten Schmied	Henningslebener Hauptstr. 41	/	/	nach tel. Absprache	0173 3570886
Illeben	Michael Fischer	Schenkshoeg 67	/	/	nach tel. Absprache	0176 45694527
Merxleben	Ralf Trautmann	Am alten Anger 7	/	/	nach tel. Absprache	03603 7848849
Nägelstedt	Torsten Wronowski	Zur Wörth 7	jeden jeden	Mi Do	09 - 12 17 - 18	0176 64604673
Thamsbrück	Björn Goldmann	Thamsbrücker Hauptstr. 27	jeden 2. und 4.	Di im Monat	18.30 - 20	0172 3446681
Waldstedt	Luisa Müller	Waldstedter Hauptstr. 15	jeder 1.	Di im Monat	17 - 18	0152 54118630
Wiegleben	Jane Croll	Schacktor 64	jeden	Di	16 - 18	03603 848141
Zimmern	Frank Büchner	Am Plan 35	/	/	nach tel. Absprache	0174 9284958

Städtische Partner

Touristinformation

(Sitz: Bei der Marktkirche 11)
 Tel. 834-424 Fax 834-421
touristinfo@badlangensalza.de

Friederiken Therme

(Sitz: Böhmenstr. 5)
 Tel. 397-610 Fax 397-641
friederikentherme@ktl-badlangensalza.de

Allgemeine Notrufe

Feuerwehr 112
Rettungsdienst 112
Polizei 110

Kreisleitstelle und Anmeldg. Krankentransport 03601 403080
kassenärztlicher Notfalldienst 116117
Polizeistation Bad Langensalza
 Bahnhofstraße 3 03603 8310
Feuerwehr Bad Langensalza
 Illebener Weg 11 b 03603 813267
Giftnotruf 0361 730730
Frauennotruf 03603 894466

Kinder- u. Jugendschutz-
dienst ASB 03601 816688
Kinder- u. Jugendsorgen-
telefon (kostenfrei) 0800 0080080
Elterntelefon 0800 1110550
Sperr-Notruf (EC, Kreditk. usw.) 116116

Stadtwerke Bad Langensalza GmbH
und Netze Bad Langensalza GmbH
Störungsdienst 03603 8508500
Verbandswasserwerk Bad Langensalza
und Abwasserzweckverband
„Mittlere Unstrut“
 Havarie-Bereitschaft 03603 840730

Amtlicher Teil

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über die Durchführung eines Anhörungsverfahrens zu dem Entwurf eines Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (ThürGNGG 2019) (DS 6/6060) sowie dem Änderungsantrag der Fraktionen DIE LINKE, SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 30. August 2018 (Vorlage 6/4530)

In der Plenarsitzung am 30. August 2018 hat der Thüringer Landtag den o.g. Gesetzentwurf in Erster Beratung behandelt und an den zuständigen Innen- und Kommunalausschuss überwiesen. Der Ausschuss hat sodann am 31.08.2018 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf und dem o.g. Änderungsantrag ein Anhörungsverfahren durchzuführen. Mit dem Änderungsantrag wurde unter anderem eine Änderung von § 1 des Gesetzentwurfes der Landesregierung eingebracht.

Darin werden für den Unstrut-Hainich-Kreis auch folgende Strukturänderungen vorgeschlagen:

Siehe § 37 (§ 38 nach Änderungsantrag):

- Die Gemeinde Klettstedt wird aus der Verwaltungsgemeinschaft Bad Tennstedt ausgegliedert.
- Die Gemeinde Klettstedt wird aufgelöst
- Das Gebiet der aufgelösten Gemeinde wird in das Gebiet der Stadt Bad Langensalza eingegliedert

Die Regelungen zu den Strukturänderungen und deren ausführliche Begründungen sind dem ausgelegten Gesetzentwurf und dem Änderungsantrag zu entnehmen.

Das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises führt als Rechtsaufsichtsbehörde zu den vorgesehenen Strukturänderungen, die sein Gebiet betreffen, ein **schriftliches Anhörungsverfahren** der als Adressaten jeweils genannten Städte und Gemeinden, der Verwaltungsgemeinschaft sowie die der betroffenen Einwohner durch.

Der o.g. Gesetzentwurf mit Begründung, dem Änderungsantrag und der Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten im Gesetzgebungsvorhaben des Thüringer Landtags, liegt in der Zeit vom

01.10.2018 bis 02.11.2018

in der

**Stadtverwaltung Bad Langensalza,
Rathaus, Parterre,
Zimmer: Rathausinformation,
Marktstraße 1,
99947 Bad Langensalza**

öffentlich aus.

Die Einsichtnahme kann während der öffentlichen Sprechzeiten

Montag: 08.00 bis 12.00 Uhr
Dienstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und
 13.00 bis 18.00 Uhr
Mittwoch: geschlossen
Donnerstag: 08.00 bis 12.00 Uhr und
 14.00 bis 16.00 Uhr
Freitag: 08.00 bis 12.00 Uhr

erfolgen.

Innerhalb der Anhörungsfrist können alle Einwohner i. S. d. § 10 Abs. 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO), die in der Stadt Bad Langensalza oder in einer ihrer Ortsteile wohnen, Stellungnahmen, schriftlich an das

**Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis
Kommunalaufsicht
Lindenbühl 28/29
99974 Mühlhausen**

vorbringen. Die schriftlichen Stellungnahmen werden über das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales an den Thüringer Landtag weitergeleitet.

Bei Stellungnahmen, die nach dem 2. November 2018 eingehen, kann eine Berücksichtigung nicht gewährleistet werden.

Bitte beachten Sie den nachstehenden Datenschutzhinweis:

Wenn Sie sich an dem Anhörungsverfahren beteiligen, werden von Ihnen personenbezogene Daten (wie z.B. Name und Anschrift) zum Zwecke der Durchführung des parlamentarischen Anhörungsverfahrens zum Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 erhoben und verarbeitet.

Die Verarbeitung erfolgt auf Grund der Anhörung der Bevölkerung der von den Neugliederungsvorschlägen unmittelbar betroffenen Gebiete durch den Thüringer Landtag. Der Thüringer Landtag führt diese Anhörung zu dem Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630 durch. Er ist hierzu in den von einer gesetzlichen Gebietsänderung, Neugliederung oder Auflösung betroffenen Gebietskörperschaften auf Grund von Art. 92 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen i.V.m. § 9 Abs. 3 der Thüringer Kommunalordnung (bei kreisübergreifenden Neugliederungen i.V.m. § 92 Abs. 4 Thüringer Kommunalordnung) verpflichtet. Der Innen- und Kommunalausschuss des Thüringer Landtags hat die Anhörung am 31. August 2018 beschlossen.

Die Datenerhebung erfolgt für den Thüringer Landtag durch das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales. Dieses bedient sich der Rechtsaufsichtsbehörden (Landratsämter und Thüringer Landesverwaltungsamt).

Die Daten dienen den Abgeordneten des Thüringer Landtags für die parlamentarische Beratung und Beschlussfassung über den Entwurf des Thüringer Gesetzes zur freiwilligen Neugliederung kreisangehöriger Gemeinden im Jahr 2019 (Drucksache 6/6060) und zum Änderungsantrag in Vorlage 6/4630.

Die Daten werden solange gespeichert, wie dies unter Beachtung gesetzlicher Aufbewahrungsfristen für die parlamentarischen Zwecke erforderlich ist.

Die Kontrolle des Datenschutzes in parlamentarischen Angelegenheiten obliegt dem Ältestenrat des Thüringer Landtags.

Bad Langensalza, 20.09.2018
 Matthias Reinz
 Bürgermeister

- Siegel -

Sonstige amtliche Mitteilungen

Bedarfsplan des Unstrut-Hainich-Kreises für die Kindertagesbetreuung in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege im Zeitraum 01.08.2018 - 31.07.2019

Der Bedarfsplan für das Kita-Jahr 2018/2019 ist gemäß § 20 Abs. 3 ThürKitaG öffentlich ausgelegt und kann zu den Öffnungszeiten der Stadtverwaltung eingesehen werden.

Zeitraum: 12.09. - 12.10.2018
 Ort: Dienstgebäude Ratswaage Bereich Bürgerservice - Zimmer 1.11.

1. An Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Wahlen und Abstimmungen auf staatlicher und kommunaler Ebene (§ 50 Abs. 1 BMG)
2. An Mandatsträger. Presse oder Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen (50 Abs. 2 BMG)
3. An Adressbuchverlage (§ 5ß Abs. 3 BMG)
4. An öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften über Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft angehören (§ 42 Abs. 2 BMG), dies gilt jedoch nicht, soweit Daten für Zwecke des Steuererhebungsrechts der jeweiligen öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaft übermittelt werden.
5. An das Bundesamt für Personalmanagement der Bundeswehr zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial über Tätigkeiten in den Streitkräften) § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetz).

Öffentliche Bekanntmachung

Jährliche öffentliche Bekanntmachung über die Widerspruchsrechte gegen die Datenübermittlung aus dem Melderegister nach dem Bundesmeldegesetz (BMG) vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) in der zur Zeit geltenden Fassung

Die melderechtlichen Vorschriften sehen vor, dass die Meldebehörden persönliche Daten aus dem Melderegister weitergeben oder veröffentlichen können bzw. müssen.

Es besteht die Möglichkeit in bestimmten Fällen der Weitergabe, der Veröffentlichung oder Nutzung der Daten zu widersprechen:

Die Widerspruchsrechte nach den Nummern 1 bis 5 können jederzeit - auch getrennt voneinander - mit einer schriftlichen Erklärung ausgeübt werden. Telefonisch kann die Erklärung nicht abgegeben werden. Ein Widerspruch wirkt sich dauerhaft aus, also auch für die Folgejahre, außer er wird widerrufen.

Für den Widerspruch finden Sie auf unserer Internetseite www.badlangensalza.de unter **Formulare/ Vordrucke** den Antrag „Übermittlungssperre für Melderegisterdate“. Widersprüche sind an das Einwohnermeldeamt, Mühlhäuser Straße 40 in Bad Langensalza zu senden oder persönlich zur Niederschrift im Einwohnermeldeamt vorzutragen.

Widerspruch gegen die Weitergabe von Daten durch die Meldebehörde

An					
Einwohnermeldeamt der					
.....					
Stadt/Gemeinde					
.....					
Straße, Hausnummer					
.....					
Postleitzahl, Gemeinde					
.....					
Widerspruch des/der					
.....					
Name	Vorname	Anschrift			
.....			
Hiermit widerspreche ich,			(Zutreffendes bitte ankreuzen)		
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
				<input type="checkbox"/>	
Datum				
					Unterschrift des Widersprechenden/der Widersprechenden
				

Annahmetermin von Baum- und Strauchschnitt im Gartenbauamt

Am 08.12.2015 wurde die 5. Verordnung zur Änderung der Thüringer Pflanzenabfallverordnung verabschiedet.

Diese besagt, dass es ab dem **01.01.2016** in Thüringen **keine sogenannten „Brenntage“ für Gartenabfälle** nach der Thüringer Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen (Thüringer Pflanzenabfallverordnung) mehr gibt.

Eine Verbrennung von Baum- und Strauchschnitt ist also **grundsätzlich** nicht mehr erlaubt. Dies gilt auch für die Ortsteile.

Als Alternative wird den Bürgern angeboten, in der Zeit

vom 15.10.2018 bis 27.10.2018

- montags bis freitags von 08.00 Uhr bis 17.00 Uhr
- samstags

(20.10. und 27.10.) von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
trockenen, unbelasteten Baum- und Strauchschnitt bei der Stadtverwaltung Bad Langensalza,

Fachbereich IV, (Gartenbauamt),
Illebener Weg 11 c
in 99947 Bad Langensalza

kostenlos abzugeben.

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass keine anderen Pflanzenabfälle, außer trockener und unbelasteter Baum- und Strauchschnitt kostenfrei entgegengenommen werden. Angenommen wird nur Baum- und Strauchschnitt, der ausschließlich auf privaten Grundstücken angefallen ist und nicht aus dem gewerblichen Bereich stammt.

Die zur Entgegennahme berechtigten Mitarbeiter des Gartenbauamtes werden die Liefermengen erfassen und diese auf ihren Inhalt prüfen.

Weiterhin haben Sie die Möglichkeit, gemäß Veröffentlichung des Abfallwirtschafts-betriebes Unstrut-Hainich-Kreis auf deren Homepage, Ihr Grüngut gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Denn ab dem 01.01.2016 hat jeder private Haushalt die Möglichkeit, einmal im Halbjahr in einem durch öffentliche Bekanntmachung (Amtsblatt, Homepage des AWB) veröffentlichten Zeitraum, Grüngut gebührenfrei an der Umladestation Aemilienhausen anzuliefern.

Voraussetzung ist, dass die Anlieferung vorab telefonisch bei dem Abfallwirtschaftsbetrieb angemeldet (03601/801777) und das Volumen von 2 m³ nicht überschritten wird. Die Länge der jeweiligen Einzelteile des Grüngutes darf 2 m und deren Durchmesser maximal 10 cm betragen.

Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, ist die Abgabe des Grüngutes außerhalb der veröffentlichten Zeiträume oder erfolgt die Anlieferung mehr als einmal im Halbjahr, gelten die Gebührensätze der Umladestation.

Der Zeitraum für die gebührenfreie Anlieferung von Grüngut in Aemilienhausen ist jetzt im Herbst vom **10.09. - 20.10.2018**.

Matthias Reinz
Bürgermeister

Landtagswahl 2019 / Ernennung der Kreiswahlleiter

Mit Schreiben vom 15.08.2019 hat der Thüringer Innenminister, Herr Georg Maier, anlässlich der Landtagswahl 2019 die Berufung von Frau Dorothea Demme zur Kreiswahlleiterin und Herrn Jörg Haberzettel zum stellvertretenden Kreiswahlleiter für die Wahlkreise 8 und 9 vorgenommen.

Am 17.09.2018 konnte der Landrat, Herr Harald Zanker, im Auftrag des Innenministers die Berufungsurkunden übergeben.

Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha

Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

Flurbereinigungsverfahren Großengottern
Az.: 1-3-0651

I. Vorläufige Anordnung

In dem Flurbereinigungsverfahren **Großengottern**, Landkreis Unstrut-Hainich, erlässt die Flurneuordnungsbehörde gemäß § 88 Nr. 3 in Verbindung mit § 36 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I. S. 2835), folgende

vorläufige Anordnung

1. Auf Antrag der Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, vom 09.05.2017 wird den Beteiligten die Nutzung und der Besitz der in Anlage 1 aufgeführten Flächen für die archäologischen Grabungen entzogen und der Unternehmensträger, die Bundesrepublik Deutschland - Bundesstraßenverwaltung -, vertreten durch den Freistaat Thüringen, dieser vertreten durch die DEGES Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH, mit Wirkung vom

04.10.2018

in den Besitz dieser Flächen eingewiesen. Die Anlage 1 bildet einen Bestandteil dieser Anordnung.

Der genaue Umfang der Inanspruchnahme und die Lage der aufgeführten Flächen ergeben sich aus den beigefügten Karten in den Maßstäben 1: 2.500 (Anlage 2), die ebenfalls Bestandteil dieser Anordnung sind. Je eine vollständige Ausfertigung dieser vorläufigen Anordnung mit Karten und Begründung liegt einen Monat lang nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung in den Flurbereinigungsgemeinden in der VG „Unstrut-Hainich“ mit Sitz in 99991 Großengottern, Marktstraße 48, in der Stadt Bad Langensalza, 99947 Bad Langensalza, Mühlhäuserstraße 40 und in der Gemeinde Weinbergen mit Sitz in 99998 Weinbergen, OT Bollstedt, Am Heiligen Damm 1, während der Dienstzeiten zur Einsichtnahme für die Beteiligten aus.

2. Die Dauer der Anordnung reicht bis zur Ausführung des Flurbereinigungsplanes (§ 61 FlurbG) oder bis zur vorzeitigen Ausführungsanordnung (§ 63 FlurbG) bzw. bis zur vorläufigen Besitzeinweisung (§ 65 FlurbG). Für Grundstücke mit einer vorübergehenden Inanspruchnahme reicht diese Anordnung bis zur Beendigung der jeweiligen Baumaßnahme. Der Unternehmensträger ist verpflichtet, dem Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha unverzüglich mitzuteilen, wann die Baumaßnahme beendet ist und die o.g. Flächen wieder zur Verfügung stehen. Die Abfindung für entzogene Flächen und damit verbundene Substanzverluste werden im Flurbereinigungsplan geregelt.

II. Auflagen

1. Der Unternehmensträger hat sicherzustellen, dass die Nutzbarkeit der verbleibenden Grundstücksflächen während der Bauzeit durchgehend gewährleistet wird.

- Hierzu sind die erforderlichen Ersatzwege auf den dafür bereitgestellten Flächen herzustellen. Gegebenenfalls hat der Unternehmensträger neue (auch vorübergehende) Zu- und Abfahrten zu schaffen.
2. Soweit verbleibende Grundstücksflächen nicht mehr oder nur noch eingeschränkt nutzbar sind, hat der Unternehmensträger hierfür ebenfalls eine Entschädigung zu zahlen.
 3. Die den bisherigen Nutzern verbleibenden Teilflächen sind von dem Unternehmensträger, soweit dies erforderlich ist, neu einzuzäunen.
 4. Der Unternehmensträger hat vor Beginn der Baumaßnahme den bisherigen Nutzern die exakt entzogenen Flächen in einem Ortstermin in der Örtlichkeit anzuzeigen. Die Dauerhaftigkeit der Kennzeichnung ist während der Bauphase zu gewährleisten.
 5. Eine ordnungsgemäße Be- und Entwässerung ist durch den Unternehmensträger sicherzustellen.
 6. Während der Bauzeit sind sämtliche erforderliche Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, auch im Hinblick auf die Zufahrtsstraßen.
 7. Nach Beendigung der Baumaßnahme müssen die vorübergehend in Anspruch genommenen Flächen von dem Unternehmensträger wieder ordnungsgemäß hergerichtet bzw. rekultiviert werden. Diese Auflage umfasst ebenfalls die Behebung von Schäden an Wirtschaftswegen, die als Zufahrts- oder Baustraßen genutzt wurden.
 8. Dazu hat der Unternehmensträger vor Beginn der Baumaßnahme eine Beweissicherung der Wirtschaftswege, die als Baustraßen genutzt werden sollen, durchzuführen. Die Beweissicherung hat in einem Ortstermin mit der Bauoberleitung unter Beteiligung des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung, der betroffenen Gemeinden und der betroffenen Bewirtschafter zu erfolgen. Über den Beweissicherungstermin ist eine Niederschrift zu fertigen, die von allen Beteiligten zu unterzeichnen ist.

III. Aufwuchs- und Nutzungsentschädigung

1. Aufwuchsentschädigung
Für die in Anspruch genommenen Flächen wird dem Bewirtschafter in den gegebenen Fällen eine Aufwuchsentschädigung gewährt, die auf Grundlage der Richtsätze für Aufwuchs- und sonstige Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Thüringen - in der jeweilig gültigen Fassung - der Thüringer Landwirtschaftsverwaltung auf der Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87-89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003, festzusetzen ist.
2. Nutzungsentschädigung
Für die Jahre, in denen keine Aufwuchsentschädigung gezahlt wird, werden folgende Regelungen getroffen:
 - a. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht entsprechendes Ersatzland zur Verfügung, so werden den betroffenen Pächtern für die Dauer der Inanspruchnahme nach Lage und Zustand zumutbare Ersatzflächen bereitgestellt. Sofern dabei den Betroffenen Nachteile in Folge wesentlicher Qualitätsunterschiede entstehen, sind diese auszugleichen.

- b. Werden landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen und steht kein Ersatzland zur Verfügung, so wird für die vom Unternehmensträger benötigte Fläche eine jährliche Nutzungsentschädigung auf Grundlage der Richtlinie - Entschädigung an landwirtschaftlichen Kulturen und Grundstücken in Flurbereinigungsverfahren nach §§ 87 bis 89 FlurbG - des Thüringer Ministeriums für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt vom 13.03.2003 gezahlt. Wird ein Nutzungsentgang in überdurchschnittlichem Umfang nachgewiesen, so wird die Nutzungsentschädigung auf Grund einer Einzelfallbewertung ermittelt.
 - c. Die Höhe der Entschädigung für den Entzug des Besitzes und der Nutzung wird von der Flurneuordnungsbehörde nach der Unanfechtbarkeit dieser Anordnung in einem gesonderten Bescheid festgesetzt.
 - d. Die Nutzungsentschädigung steht grundsätzlich dem Pächter zu. Dieser hat den bisherigen Pachtzins an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes weiter zu zahlen. Bei Ersatzlandzuweisung (vgl. Pkt. a) ist ebenfalls die Fortzahlung des Pachtzinses durch den Pächter an den Verpächter des beanspruchten Grundstückes sicherzustellen.
3. Schlagentschädigung
Für die infolge des Flächenentzuges eingetretenen Schäden wegen der An- und Durchschneidung von Schlägen erhalten die Bewirtschafter Entschädigung ihrer Wirtschafterschwernisse für die Dauer der entschädigungsrechtlich wirksamen Nutzungsrechte.
 4. Eigentümerpachtentschädigung
Nach Ablauf der zum Zeitpunkt der Auslegung der Planfeststellungsunterlagen bestehenden Nutzungsrechte, erhalten die Eigentümer Entschädigung in Höhe der ortsüblichen Pacht.

IV. Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. vom 19.03.1991 (BGBl. I S.686), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Juli 2012 (BGBl. I S. 1577), im öffentlichen Interesse angeordnet.

Gründe

Bei dem Flurbereinigungsverfahren Großengottern handelt es sich um ein Verfahren, das nach den Bestimmungen der §§ 87-89 FlurbG durchgeführt wird. Der § 88 Nr. 3 FlurbG in Verbindung mit § 36 FlurbG ermächtigt die Flurneuordnungsbehörde, aus dringenden Gründen vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes den Besitz und die Nutzung von Grundstücken zu regeln.

Der Erlass der vorläufigen Anordnung ist zulässig und sachlich gerechtfertigt, da

1. der Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt, Bau-km 0-630,000 bis Bau-km 6+656,827, vom Thüringer Landesverwaltungsamt mit Beschluss vom 29.03.2012 (Az. 540.10-3811-14/10) erlassen wurde und bestandskräftig ist,
2. der Beschluss des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha zur Anordnung des Flurbereinigungsverfahrens Großengottern vom 27.10.2016 und der Änderungsbeschluss vom 17.10.2017 für sofort vollziehbar erklärt worden sind und
3. der Antrag auf vorläufige Anordnung für den Unternehmensträger vorliegt.

Zum zeitgerechten Bau der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt ist es dringend erforderlich, vor Ausführung des Flurbereinigungsplanes Besitz und

Nutzung dieser Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen zu regeln.

Die Bundesstraße 247 ist Hauptbestandteil des regionalen und überregionalen Verkehrszuges B 247 / B 176 / B 4 zwischen den Wirtschaftsräumen Mittelthüringens, Südniedersachsens und Nordhessens. Sie stellt dabei das wesentliche Verbindungselement zwischen den Bundesautobahnen A 4, A 71 und A 38 dar und sichert in hohem Maße die Erschließung der autobahnfernen Mittelzentren Mühlhausen und Bad Langensalza.

Durch die Verringerung von Lärm- und Schadstoffemissionen wird die Lebensqualität in den Ortslagen verbessert und gleichzeitig die Verkehrssicherheit erhöht.

Bei der vorliegenden Planung der B 247, Ortsumgehung Großengottern / Schönstedt handelt es sich um die Trassierungsverbesserung eines Streckenabschnittes der B 247 als Lückenschluss zwischen den Ortsumgehungen Bad Langensalza und Mühlhausen.

Das Vorhaben entspricht damit der Zielstellung des Raumordnungsplanes, in dem eine leistungsstarke, möglichst kurze und zügige Nord-Süd-Verbindung geschaffen werden soll, die einem ständig steigenden Verkehrsaufkommen gerecht wird.

Bei den beantragten Flächen handelt es sich um die Maßnahmenflächen für archäologische Grabungen. Der Planfeststellungsbeschluss wurde den Denkmalschutz betreffend unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Mit dem Thüringischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie ist auf der Grundlage des § 13 Abs. 3 ThürDSchG eine Vereinbarung über die bauvorgreifende und baubegleitende archäologische Untersuchung abzuschließen.

Um die vorbereitenden Arbeiten rechtzeitig vor dem Beginn des Trassenbaus abzuschließen, müssen die archäologischen Untersuchungen (Grabungen) in den Jahren 2017 bis 2019 durchgeführt werden.

Die Vorerkundung ist abgeschlossen und bestätigt die Notwendigkeit von großflächigen Hauptuntersuchungen und Bergungen im unmittelbaren Bereich des Trassenverlaufes.

Die Planfeststellung ist abgeschlossen. Für eine zügige, störungsfreie und wirtschaftliche Durchführung der Maßnahmen ist eine vorzeitige Besitzeinweisung nach Flurbereinigungsgesetz in die in den Anlagen aufgelisteten bzw. dargestellten Grundstücke bzw. Grundstücksteilflächen notwendig.

Gründe für die Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser vorläufigen Anordnung nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO ist im öffentlichen Interesse geboten.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Entscheidung ist aus den genannten Gründen angezeigt, damit die Realisierung der archäologischen Grabungen zeitlich vor der Bauausführung innerhalb des Rahmenterminplanes des Unternehmensträgers gewährleistet bleibt.

Damit überwiegt das öffentliche Interesse an der sofortigen Vollziehung der vorläufigen Anordnung gegenüber dem möglichen privaten Interesse einzelner Beteiligter an einer aufschiebenden Wirkung von eingelegten Rechtsmitteln.

Dies gilt insbesondere im Lichte der Kraft Gesetzes für die zu Grunde liegende angeordnete sofortige Vollziehbarkeit der Fachplanungsentscheidung für das Vorhaben nach dem Planfeststellungsbeschluss für den Neubau der B 247 vom 29.03.2012. Der Beschluss ist gemäß § 17e Abs. 2 FStrG in Verbindung mit § 6 FStrAbG sofort vollziehbar.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese vorläufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach dem ersten Tag der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim

Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha
Hans-C.-Wirz-Straße 2
99867 Gotha

einzu legen.

Wird der Widerspruch schriftlich eingelegt, ist die Widerspruchsfrist (Satz 1) nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

gez. Mathias Geßner
Amtsleiter

(DS)

Haus- und Straßensammlung der Kriegsgräberfürsorge

Die diesjährige Spendensammlung des Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V. - Landesverband Thüringen - wird im Zeitraum vom

29. Oktober bis 18. November 2018
(Volkstrauertag)

in den Städten und Gemeinden Thüringens stattfinden. Die Sammlung ist genehmigt durch das Thüringer Landesverwaltungsamt mit Az.: 200.12-2152-10/18 TH vom 28.11.2017.

Der Volksbund **bittet** die Städte und Kommunen sowie Bürgerinnen und Bürger in Thüringen, aber auch Soldaten und Reservisten der Bundeswehr um Unterstützung.

Aber wir **bieten** auch etwas:

- Wir stehen den Städten, Kommunen und Kirchen in Thüringen im Rahmen der **Kriegsgräberfürsorge** zur Durchsetzung des Gräbergesetzes als Berater, Unterstützer und Bindeglied zum Thüringer Landesverwaltungsamt zur Seite.
- Wir bieten den Schulen und anderen Bildungsträgern **friedenspädagogische Projekte** mit historischem und lokalem Bezug.
- Im Rahmen unserer **Workcamps** bieten wir Jugendlichen europaweite Angebote des freiwilligen Engagements zur „Versöhnung über den Gräbern“.
- Wir helfen Angehörigen bei der **Suche nach den Gräbern** von Gefallenen und Vermissten.

Wir bitten die Bürgerinnen und Bürger, aber auch Vereine und Schulklassen uns zu unterstützen und als Sammler für diesen gemeinnützigen und friedensfördernden Zweck aktiv zu werden.

Wenden Sie sich hierzu bitte an die für Ihren Wohnort zuständige Verwaltungsbehörde. Dort liegen die entsprechenden Sammlungsunterlagen bereit.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung.

Henrik Hug
Geschäftsführer

Auslegung von Amtsblättern

Das Amtsblatt des Trinkwasserzweckverbandes „Verbandswasserwerk Bad Langensalza“ Jg. 16, Nr. 08 vom 29. August 2018 liegt für die zum Verbandsgebiet zugehörige Stadt Bad Langensalza in der Rathausinformation der Stadtverwaltung Bad Langensalza, Marktstraße 1, 99947 Bad Langensalza zur kostenlosen Mitnahme aus oder ist im Internet unter www.wazv-badlangensalza.de kostenlos abrufbar.



Impressum

Heimatbote – Amtsblatt der Stadt Bad Langensalza

Herausgeber: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den Bürgermeister
Bernhard Schönau, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, Langewiesen, In den Folgen 43,
98693 Ilmenau, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de,
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21

Verantwortlich für amtlichen Teil: der Bürgermeister

Verantwortlich für nichtamtlichen Teil: Stadt Bad Langensalza, vertreten durch den
Bürgermeister Matthias Reinz, Marktstrasse 1, 99947 Bad Langensalza

Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Ilse Reif, erreichbar unter Tel.: 0176 /
39245051, E-Mail: h.b.reif@t-online.de

Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift
des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr.
Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden.
Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und
zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom
Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Far-
ben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unter-
schiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwie-
dergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten
uns zu keiner Ersatzleistung.

Verlagsleiter: Mirko Reise

Anzeigenberaterin: Ilse Reif, Tel. 0 36 03/81 60 75 oder 0176/39 24 50 51

Erscheinungsweise: In der Regel 14tägig (20 Ausgaben pro Jahr), kostenlos an alle
Haushaltungen im Verbreitungsgebiet: Im Bedarfsfall können Sie Einzelstücke zum
Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7% MWSt.) beim Verlag bestellen.